



Update Gesellschaftsrecht

Nr. 21 | 7. Juli 2021

Rechtsprechungswechsel zum Umfang der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands

(Anmerkung zum BGH-Urteil vom 15.4.21,
Az. III ZR 139/20)

Dr. Markus Rabe LL.M., Dr. Patrick Müller LL.M.

Mit seinem Urteil vom 15.4.2021 nimmt der BGH Abschied von seiner bisherigen Rechtsprechung, welche entgegen dem Wortlaut des § 26 BGB auch ohne explizite Regelung in der Stiftungssatzung eine generelle Beschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands durch den Stiftungszweck angenommen hatte.

Will eine Stiftung die Vertretungsmacht ihres Vorstandes durch den Stiftungszweck beschränken, so braucht es hierzu nunmehr eine explizite Regelung in der Stiftungssatzung.

In seiner bisherigen Rechtsprechung ging der BGH von einer generellen Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes durch den Stiftungszweck aus. Der Vorstand könne die Stiftung nicht wirksam verpflichten, soweit das abgeschlossene Geschäft erkennbar außerhalb des Rahmens des Stiftungszweckes liege.

Die bisherige Rechtsprechung würde die Stiftung zwar vor einem Missbrauch der Vertretungsmacht des Vorstandes schützen, sei aber letztlich mit dem Gesetzestext des § 26 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 86 Satz 1 BGB nicht vereinbar, wonach die Vertretungsmacht des Vorstandes umfassend und unbeschränkt ist, soweit sie nicht durch die Satzung beschränkt wird.

Im hier zu entscheidenden Fall enthielt die Satzung jedoch den Passus: „Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt.“ Somit besaß der Stiftungsvorstand nicht die Vertretungsmacht zum Abschluss gemeinnützigkeitsschädlicher Verträge. Dies ist auch sachge-

Bisherige Rechtsprechung

Beschränkung durch die Satzung

Das Update Gesellschaftsrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

recht. Schließlich muss derjenige, der mit einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung einen Vertrag schließen will, allgemein damit rechnen, dass gemeinnützigkeitsschädliche Rechtsgeschäfte nicht von der Vertretungsmacht des Vorstands mit umfasst sind, insbesondere, wenn dies – wie hier – explizit in der Satzung zum Ausdruck gekommen ist.

Praxishinweis: Diese Urteilsbegründung ist in dogmatischer Hinsicht überzeugend und im Einklang mit den anerkannten Auslegungsgrundsätzen. In der Praxis sind Stiftungen jedoch nunmehr gefordert, ihre Stiftungssatzung dahingehend zu überprüfen, ob die Vertretungsmacht des Vorstandes explizit eingeschränkt wurde. Gegebenenfalls ist eine Änderung der Stiftungssatzung erforderlich.

Fazit



Rechtsanwalt
Salaried Partner
Dr. Markus Rabe, LL.M.
T +49 89 540 31-226
F +49 89 540 31-526
m.rabe@heuking.de

Rechtsanwalt
Salaried Partner
Dr. Patrick Müller, LL.M.
T +49 211 600 55-248
F +49 211 600 55-290
p.mueller@heuking.de

**Ihre Ansprechpartner
zu diesem Thema**

Abonentenservice: Update Gesellschaftsrecht

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 211 600 55-246

E-Mail-Antwort an: corporate@heuking.de

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....

www.heuking.de

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Zürich